nisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.";

4. In Artikel 7 Absatz 3 erhält der letzte Unterabsatz von Buchstabe b) folgende Fassung:

„Eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung kann zulassen, daß die Mitglieder ihre Erzeugung gemäß festgelegten Regeln und unter der Aufsicht der Gemeinschaft bzw. der Vereinigung ganz oder teilweise selbst vermarkten.";

5. In Artikel 12 Absatz 5 wird der nachstehende Buchstabe c) angefügt:

„c) Die Beihilfe kann bei den Erzeugern niedriger festgesetzt werden, die keiner anerkannten Erzeugergemeinschaft angehören, welche die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) vermarktet. Sie beläuft sich in diesem Fall auf mindestens 50 % der Beihilfe, die für die verschiedenen Gruppen von Hopfensorten gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 12 Absatz 6 festgesetzt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend das Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in bezug auf Verträge und Transaktionen, die durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrats oder hiermit in Verbindung stehende Resolutionen berührt sind

(91/C 204/05)

SEK(91) 1363 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2340/90 (1) und (EWG) Nr. 3155/90 (2), beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/91 (3), hat die Gemeinschaft Maßnahmen zur Verhinderung ihres Irak betreffenden Handelsverkehrs getroffen;

aufgrund des Embargos gegen Irak sind Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinschaft und in Drittländern dem Risiko von Ansprüchen von irakischer Seite ausgesetzt;

es ist erforderlich, Wirtschaftsunternehmen gegen solche Ansprüche zu schützen und Irak daran zu hindern, einen Ausgleich für negative Folgen des Embargos zu erhalten;

der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nahm am 3. April 1991 die Resolution 687 (1991) an; Paragraph 29 dieser Resolution betrifft Ansprüche Iraks im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, die durch Maßnahmen des Sicherheitsrats in Resolution 661 (1990) und hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen berührt wurden;

die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben vereinbart, ein Gemeinschaftsinstrument zu schaffen, um innerhalb der Gemeinschaft eine einheitliche Anwendung von Paragraph 29 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats sicherzustellen;

eine solche einheitliche Anwendung ist erforderlich, um die Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen; hierzu kann nur auf die Ermächtigung in Artikel 235 zurückgegriffen werden;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments —

(1) ABl. Nr. L 213 vom 9. 8. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 8. 5. 1991, S. 37.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vertrag" oder „Transaktion":

   jeden Vertrag oder jede Transaktion, einschließlich von Garantien, Bonds (z. B. performance bonds, bid bonds), Stand-by-Krediten, Unterverträgen;

2. „Anspruch" das Verlangen oder Vorgehen eines Beteiligten an einem Vertrag oder einer Transaktion, das auf Erfüllung einer Verpflichtung aus oder in Verbindung mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion durch einen anderen Beteiligten gerichtet ist, wie etwa:

   — das Verlangen, Zahlung aus einem Bond oder einer Garantie zu leisten;

   — das Verlangen, eine in einem Vertrag oder einer Transaktion vorgesehene Tätigkeit fortzusetzen oder aufzunehmen;

   — das Verlangen, auf Schadlosstellung für eine aufgrund eines Vertrages oder einer Transaktion geleistete Zahlung;

   — das auf Erlaß eines Urteils oder einer Anordnung eines Gerichts oder eines Schiedsgerichts oder auf Vollstreckung eines solchen Urteils oder einer solchen Anordnung gerichtete Verlangen.

3. „Maßnahmen des Sicherheitsrats in Resolution 661 (1990) und hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen" Maßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften, eines Landes oder einer internationalen Organisation im Anschluß an die relevanten Entscheidungen des Sicherheitsrats oder jede andere im Hinblick auf die Besetzung Kuwaits durch Irak vom Sicherheitsrat genehmigte Aktion, wie etwa militärische Interventionen im Zusammenhang mit der Befreiung Kuwaits;

4. „Personen oder Körperschaft in Irak" eine Person oder Körperschaft mit Wohnsitz oder Sitz in Irak, eine nach irakischem Recht gegründete oder als Körperschaft anerkannte juristische Person sowie eine Körperschaft oder juristische Person, die durch natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in Irak oder mit Rechtspersönlichkeit nach irakischem Recht kontrolliert werden.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 3. April 1991 ist es veboten, einen Anspruch zu erfüllen, der von der Regierung Iraks, einer Person oder Körperschaft in Irak oder einer Person, die durch oder zugunsten einer solchen Person oder Körperschaft handelt, unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit einem Vertrag oder einer anderen Transaktion geltend gemacht wird, wenn die Erfüllung oder Ausführung des Vertrages oder der Transaktion durch die Maßnahmen des Sicherheitsrats in seiner Resolution 661 (1990) oder hiermit in Verbindung stehenden Resolutionen berührt wurde.

Artikel 3

Das Verbot in Artikel 2 findet keine Anwendung, wenn

a) der Anspruchsberechtigte ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Urteil oder eine gleichwertige Entscheidung erlangt hat, wonach die Erfüllung oder Ausführung des Vertrages oder der Transaktion nicht durch die in Artikel 2 genannten Maßnahmen berührt wurde,

   und

b) das gerichtliche oder schiedsgerichtliche Urteil oder die gleichwertige Entscheidung innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Landes erlangt wurde, das für eine sinngemäße Durchführung der Maßnahmen des Sicherheitsrats in Resolution 661 (1990) und hiermit in Verbindung stehenden Resolution, insbesondere Paragraph 29 der Resolution 687 (1991), Sorge getragen hat.

Artikel 4

Die Beweislast dafür, daß die Erfüllung oder Ausführung des Vertrages oder der Transaktion durch die in Artikel 2 genannten Maßnahmen nicht berührt wurde, trägt die Person, die den Anspruch geltend macht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Wirksamkeit der Bestimmungen in Artikel 2, 3 und 4 sicherzustellen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.